Allgemeine Geschäftsbedingungen der WEVISTA Projekt GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Karsten Huld, Nikolaus-Groß-Str. 4, 44329 Dortmund, handelnd unter anderem unter den Marken „Bedachungen Huld – Dachtechnik“ und „WESTION – Energy“, für Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern (B2C)

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für unsere Geschäftsbeziehungen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind.

1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

1.3 Individuelle Vereinbarungen sowie Angaben in unseren Angeboten, Leistungsbeschreibungen und Auftragsbestätigungen haben Vorrang vor diesen AGB.

1.4 Die WEVISTA Projekt GmbH kann im geschäftlichen Verkehr unter verschiedenen Marken, Geschäftsbezeichnungen und Unternehmenskennzeichen auftreten, insbesondere unter „Bedachungen Huld – Dachtechnik“ und „WESTION – Energy“. Vertragspartner bleibt, soweit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, die WEVISTA Projekt GmbH.

2 Angebote, Vertragsschluss und Widerrufsrecht

2.1 Soweit im Angebot nichts anderes angegeben ist, sind unsere Angebote zwei (2) Wochen ab Angebotsdatum gültig.

2.2 Eine Bestellung oder Auftragserteilung des Kunden stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar. Soweit ihr kein bindendes Angebot unsererseits vorausgeht, können wir dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang annehmen. Die Annahme kann insbesondere durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Beginn der vertragsgemäßen Leistung erfolgen.

2.3 Ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht nur, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Besteht ein Widerrufsrecht, erhält der Kunde die gesetzlich erforderliche Widerrufsbelehrung und – soweit vorgeschrieben – das Muster-Widerrufsformular gesondert und in der gesetzlich vorgesehenen Form. Für Verbraucherbauverträge gelten insbesondere die §§ 650i ff. BGB sowie die hierfür vorgesehenen besonderen Informations- und Widerrufsvorschriften.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

2.4 Soll auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden bereits vor Ablauf einer bestehenden Widerrufsfrist mit der Leistung begonnen werden, erfolgt dies nur unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen und der erforderlichen Erklärungen des Kunden.

3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang und Kalkulationsgrundlagen

3.1 Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich vorrangig aus dem jeweiligen Angebot, der Leistungsbeschreibung und der Auftragsbestätigung. Leistungen, die dort nicht beschrieben oder erkennbar vorausgesetzt sind, sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich erforderlich ist.

3.2 Ein vereinbarter Pauschalpreis bezieht sich ausschließlich auf den im Angebot beschriebenen Leistungsumfang und die bei Vertragsschluss erkennbaren bzw. der Kalkulation zugrunde gelegten Verhältnisse. Zusätzliche Leistungen aufgrund nachträglich gewünschter Änderungen oder bei der Ausführung erst erkennbarer, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer Umstände werden nach Maßgabe der Vereinbarung und der gesetzlichen Vorschriften gesondert vergütet.

3.3 Bei Einheitspreisleistungen erfolgt die Abrechnung, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach den tatsächlich ausgeführten und aufgemessenen Mengen zu den vereinbarten Einheitspreisen. Im Angebot angegebene Mengenansätze dienen insoweit der Kalkulation und sind keine garantierten Endmengen.

3.4 Soweit nicht ausdrücklich beauftragt, sind Lüftungskonzepte, statische Berechnungen, bauphysikalische Nachweise, Energieberatungen, Fördermittelberatungen, Genehmigungsplanungen und Leistungen anderer Fachplaner nicht Bestandteil unseres Auftrags. Gesetzliche Prüf-, Hinweis-, Aufklärungs- und Bedenkenhinweispflichten bleiben unberührt.

3.5 Unsere Leistung umfasst, soweit nicht ausdrücklich beauftragt, keine Beratung oder Dokumentation für steuerliche Zwecke, Versicherungsleistungen oder Fördermittelverfahren, insbesondere keine Anträge, Bescheinigungen oder Formulare für Behörden oder Förderstellen. Eine gesonderte Unterstützung kann im Einzelfall gegen zusätzliche Vergütung vereinbart werden.

3.6 Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten fachlich geeignete Nachunternehmer und Erfüllungsgehilfen einzusetzen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

4 Leistungsänderungen, Nachträge und zusätzliche Leistungen

4.1 Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs sollen vor ihrer Ausführung abgestimmt werden. Für hierdurch entstehende Mehr- oder Minderleistungen richtet sich die Vergütung nach der hierzu getroffenen Vereinbarung und im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bei Bauverträgen nach den §§ 650b und 650c BGB, soweit diese anwendbar sind.

4.2 Zeigen sich nach Öffnung, Freilegung oder Beginn der Arbeiten verdeckte Schäden oder nicht erkennbare Bestandsverhältnisse, insbesondere Fäulnis, Feuchtigkeit, Schädlingsbefall, beschädigte Trag- oder Unterkonstruktionen, ungeeignete Untergründe, fehlende oder abweichende Schichtenaufbauten, nicht fachgerechte Vorleistungen oder sonstige Umstände, die zusätzliche Arbeiten erforderlich machen, informieren wir den Kunden und stimmen das weitere Vorgehen ab. Leistungen zur Beseitigung solcher Umstände sind nur dann im vereinbarten Preis enthalten, wenn sie ausdrücklich vom vereinbarten Leistungsumfang erfasst sind.

4.3 Soweit eine zur Erreichung des geschuldeten Werkerfolgs erforderliche Zusatzleistung unverzüglich ausgeführt werden muss, um erhebliche Schäden oder Gefahren abzuwenden, und eine vorherige Abstimmung trotz zumutbarer Bemühungen nicht möglich ist, dürfen wir erforderliche vorläufige Sicherungsmaßnahmen treffen. Ein Anspruch auf Ersatz der hierfür erforderlichen Kosten besteht nur im gesetzlich zulässigen Umfang.

5 Preise und Preisänderungen

5.1 Gegenüber Verbrauchern verstehen sich die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Preise einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich und rechtlich zulässig etwas anderes ausgewiesen ist.

5.2 Eine einseitige Erhöhung eines vereinbarten Preises aufgrund nachträglich gestiegener Material- oder Beschaffungskosten erfolgt nur, soweit dies gesetzlich zulässig und im konkreten Vertrag transparent vereinbart ist. Bei Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, erfolgt keine auf diese AGB gestützte Preiserhöhung. Gesetzliche Vergütungsanpassungen wegen Leistungsänderungen oder zusätzlicher Leistungen bleiben unberührt.

5.3 Werden auf Wunsch des Kunden nach Vertragsschluss Materialien, Ausführungsarten, Fabrikate oder Ausstattungen geändert, trägt der Kunde die dadurch im gesetzlich zulässigen Umfang entstehenden Mehrkosten; ersparte Kosten sind anzurechnen.

6 Abschlagszahlungen, Sicherheiten, Zahlungsbedingungen und Rechnungen

6.1 Wir können Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 632a BGB verlangen. Dies gilt auch für vertragsgemäß bereitgestellte oder eigens angefertigte und bereitgestellte Stoffe oder Bauteile, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

WEVISTA Projekt GmbH
Nikolaus-Groß´-Str. 4
44329 Dortmund
Telefon: 0231 70055440

Amtsgericht Dortmund
HRB 35370
Geschäftsführer: Karsten Huld
info@wevista-projekt.de

Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDEDB440
IBAN: DE18440700500200350700
USt-IdNr.: DE362836279

Marken der WEVISTA Projekt GmbH
CERTTEC™ – Gebäudegutachter
Bedachungen Huld™ – Dachtechnik
WESTION™ – Energy

6.2 Bei Verbraucherbauverträgen gelten ergänzend die besonderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 650m BGB. Danach dürfen Abschlagszahlungen die gesetzlich zulässigen Grenzen nicht überschreiten; die gesetzlich vorgesehene Sicherheit zugunsten des Verbrauchers bleibt unberührt.

6.3 Soweit § 650f BGB auf das konkrete Vertragsverhältnis anwendbar ist, bleiben unsere gesetzlichen Rechte auf Stellung einer Bauhandwerkersicherung einschließlich der gesetzlichen Rechte bei nicht rechtzeitiger Sicherheitsleistung unberührt. Dies gilt nicht in den gesetzlich ausgeschlossenen Fällen, insbesondere nicht für Verbraucherbauverträge im Sinne des § 650i BGB.

6.4 Die Schlussvergütung ist, soweit gesetzlich eine Abnahme vorgesehen ist, nach Abnahme und Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig. Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6.5 Für den Eintritt des Zahlungsverzugs und die Verzugsfolgen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Wir behalten uns die Geltendmachung gesetzlicher Verzugszinsen und eines nachgewiesenen weitergehenden Verzugsschadens vor.

6.6 Soweit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart, können Leistungen ganz oder teilweise gegen Vorauszahlung erbracht werden. Zwingende gesetzliche Schutzvorschriften, insbesondere für Verbraucherbauverträge, bleiben unberührt.

6.7 Rechnungen werden an den Vertragspartner adressiert. Änderungen der Rechnungsanschrift werden, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, ohne gesonderte Bearbeitungspauschale vorgenommen.

6.8 Beauftragt der Kunde einen Architekten, Bauleiter, Sachverständigen oder sonstigen Dritten mit der Prüfung unserer Rechnung, führt diese interne Prüfung nicht zu einer zusätzlichen Voraussetzung für die gesetzliche Fälligkeit und verlängert gesetzliche oder wirksam vereinbarte Zahlungs- oder Prüffristen nicht.

6.9 Soweit § 650g Abs. 4 BGB Anwendung findet, gilt eine Schlussrechnung als prüffähig, wenn der Kunde nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang begründete Einwendungen gegen ihre Prüffähigkeit erhebt. Die bloße Mitteilung, die Rechnung werde noch von einem Architekten, Bauleiter, Sachverständigen oder sonstigen Dritten geprüft oder sei noch nicht freigegeben, stellt für sich allein keinen begründeten Einwand gegen die Prüffähigkeit dar.

6.10 Werden lediglich einzelne Rechnungspositionen beanstandet, bleiben unstreitige und fällige Rechnungsbeträge innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu zahlen, soweit dem Kunden kein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht zusteht. Zwingende gesetzliche Verbraucherschutzrechte bleiben unberührt.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

7.1 Der Kunde kann mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Gleiches gilt für Gegenforderungen, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

7.2 Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte des Kunden, insbesondere wegen Mängeln der von uns geschuldeten Leistung, bleiben unberührt.

8 Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1 Der Kunde hat die für die vertragsgemäße Durchführung erforderlichen und ihm zumutbaren Mitwirkungshandlungen rechtzeitig zu erbringen und uns alle ihm bekannten Umstände mitzuteilen, die für eine sichere und fachgerechte Ausführung erheblich sein können.

8.2 Bei Arbeiten an vermieteten oder von Dritten genutzten Objekten informiert der Kunde die betroffenen Personen rechtzeitig. Er beschafft erforderliche Zustimmungen Dritter, insbesondere für das Betreten oder die Nutzung von Nachbargrundstücken oder Nachbardächern, soweit dies nicht ausdrücklich von uns übernommen wurde.

8.3 Der Kunde hat bewegliche Gegenstände im Arbeits- und Gefahrenbereich, etwa Blumenkübel, Gartenmöbel, Dekorationen, Spielgeräte, Fahrräder oder Fahrzeuge, rechtzeitig zu entfernen oder angemessen zu sichern. Bei Sanierungsarbeiten hat er Dachböden und sonstige betroffene Bereiche, soweit erforderlich und zumutbar, freizuräumen und nicht fest eingebaute Gegenstände gegen Staub oder herabfallende Kleinteile zu sichern.

8.4 Soweit Materialien mit Zustimmung des Kunden auf dessen Grundstück zwischengelagert werden, trifft der Kunde die ihm zumutbaren Maßnahmen gegen den Zugriff unbefugter Dritter, sofern die Sicherung nicht nach Art der Leistung von uns geschuldet ist.

8.5 Der Kunde hat uns vor Beginn der Arbeiten auf bekannte Leitungen, Kabel, Rohre, Einbauten, Hohlräume, empfindliche Bauteile, nicht tragfähige Bereiche und sonstige verdeckte Gefahren im Arbeits- oder Befestigungsbereich hinzuweisen, soweit deren Lage für uns nicht ohne Weiteres erkennbar ist.

8.6 Soweit die Erstellung eines Lüftungskonzepts nicht Gegenstand unseres Auftrags ist, hat der Kunde dessen erforderliche Erstellung und Beachtung eigenverantwortlich zu veranlassen. Gesetzliche Prüf-, Hinweis-, Aufklärungs- und Bedenkenhinweispflichten unsererseits bleiben unberührt.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

8.7 Kommt der Kunde einer erforderlichen Mitwirkung trotz angemessener Aufforderung nicht nach, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 642 und 643 BGB. Hierdurch verursachte Stillstands-, Vorhalte-, Umstellungs- und Wiederanlaufkosten können im gesetzlich zulässigen Umfang zusätzlich zu vergüten sein.

9 Gerüst, Container, Kran, Zufahrten und öffentliche Flächen

9.1 Der Kunde stellt sicher, dass die vereinbarten Aufstell-, Lager-, Zufahrts- und Arbeitsflächen zum vorgesehenen Zeitpunkt frei, zugänglich und für die vorgesehene Nutzung geeignet sind, soweit diese Voraussetzungen seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind.

9.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde erforderliche privatrechtliche Zustimmungen für die Nutzung fremder Grundstücke oder Flächen rechtzeitig einzuholen. Behördliche Erlaubnisse, Sondernutzungserlaubnisse, Halteverbotszonen oder vergleichbare öffentlich-rechtliche Maßnahmen werden nur dann von uns beschafft, wenn dies ausdrücklich zu unserem Leistungsumfang gehört.

9.3 Bei Gerüst-, Container-, Kran- oder Hebebühneneinsatz können trotz fachgerechter Ausführung Belastungen oder Gebrauchsspuren an Zufahrten, Pflasterflächen, Böden, Rasenflächen, Zäunen oder Bepflanzungen entstehen. Der Kunde weist uns vor Ausführung auf ihm bekannte besondere Empfindlichkeiten, unterirdische Leitungen, Schächte, Hohlräume oder nicht ausreichend tragfähige Flächen hin.

9.4 Bei Gerüststellungen oder vergleichbaren Eingriffen hat der Kunde, soweit erforderlich, eigenverantwortlich zu klären, ob sein Versicherer zu informieren ist oder besondere Anforderungen an den Versicherungsschutz stellt.

10 Photovoltaik, Solarthermie und sonstige technische Anlagen

10.1 Befinden sich im Arbeitsbereich Photovoltaik-, Solarthermie-, Wärmepumpen-, Klima-, Antennen-, Blitzschutz- oder sonstige technische Anlagen, stimmt der Kunde rechtzeitig mit uns ab, ob und in welchem Umfang eine fachgerechte Sicherung, Abschaltung, Demontage oder Wiederinbetriebnahme erforderlich ist.

10.2 Soweit solche Leistungen nicht ausdrücklich zu unserem Auftrag gehören oder außerhalb unseres Gewerks liegen, hat der Kunde sie rechtzeitig durch einen geeigneten Fachbetrieb veranlassen. Verzögerungen und erforderliche Mehrleistungen infolge einer nicht rechtzeitig geschaffenen Arbeitsfreiheit richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften über die Mitwirkung des Bestellers.

10.3 Für Schäden an solchen Anlagen, die bei ordnungsgemäßer und rechtzeitig abgestimmter Sicherung oder Deinstallation vermeidbar gewesen wären, haften wir nicht, soweit der Kunde eine ihm konkret obliegende Mitwirkung schuldhaft nicht erbracht hat und die Pflichtverletzung für den Schaden ursächlich war. Die allgemeinen Haftungsregelungen dieser AGB bleiben unberührt.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

11 Schadstoffe, Gefahrstoffe und unbekannte Baustoffe

11.1 Besteht vor oder während der Arbeiten ein begründeter Verdacht auf Asbest, künstliche Mineralfasern, teer- oder pechhaltige Stoffe, Holzschutzmittel, Schimmel, kontaminierte Baustoffe oder sonstige gesundheits- oder umweltgefährdende Stoffe, sind wir berechtigt und bei entsprechender Gefährdung verpflichtet, die betroffenen Arbeiten bis zur fachgerechten Klärung zu unterbrechen.

11.2 Soweit Untersuchung, Beprobung, besondere Schutzmaßnahmen, Spezialdemontage, Verpackung, Transport, Nachweisführung oder Entsorgung solcher Stoffe nicht ausdrücklich Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs sind, stellen sie zusätzliche Leistungen dar, sofern und soweit deren Durchführung zur Vertragsausführung erforderlich und vom Kunden zu vergüten ist. Wir informieren den Kunden vor Ausführung, soweit dies möglich und zumutbar ist.

11.3 Gesetzliche Pflichten zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sowie öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichten bleiben unberührt.

12 Bauseitige Leistungen, Fremdgewerke und gewerkeübergreifende Schnittstellen

12.1 Vorleistungen des Kunden oder anderer Unternehmer müssen zum vereinbarten Ausführungszeitpunkt so weit fertig, zugänglich und geeignet sein, dass unsere Leistungen fachgerecht ausgeführt werden können. Wir schulden keine umfassende Untersuchung verdeckter Eigenschaften fremder Vorleistungen; gesetzliche Prüf- und Hinweispflichten bleiben unberührt.

12.2 Behinderungen durch Fremdgewerke, nicht fertiggestellte Vorleistungen oder vom Kunden veranlasste Terminverschiebungen verlängern vereinbarte Ausführungsfristen um die Dauer der von uns nicht zu vertretenden Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Gesetzliche Ansprüche auf Entschädigung oder Ersatz erforderlicher Mehrkosten bleiben unberührt.

12.3 Stellt der Kunde Materialien, Bauteile oder sonstige Stoffe bereit oder erteilt er konkrete Ausführungsanweisungen, richten sich Verantwortlichkeit und Vergütungsfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 645 BGB. Für Mängel oder Schäden, die ausschließlich auf ungeeigneten vom Kunden bereitgestellten Stoffen oder bindenden Anweisungen beruhen und die wir trotz Erfüllung unserer Prüf- und Hinweispflichten nicht zu vertreten haben, haften wir nicht.

12.4 Soweit an einem Bauvorhaben neben uns weitere Unternehmer, Planer oder Fachbetriebe tätig sind, obliegt die übergeordnete Koordination der verschiedenen Gewerke und ihrer zeitlichen sowie technischen Schnittstellen dem Auftraggeber, sofern eine solche Koordinations- oder Generalunternehmerleistung nicht ausdrücklich von uns übernommen wurde. Unsere Leistungspflicht beschränkt sich auf den von uns übernommenen Leistungsumfang und die innerhalb unseres Gewerks liegenden Schnittstellenpflichten.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

WEVISTA Projekt GmbH
Nikolaus-Groß´-Str. 4
44329 Dortmund
Telefon: 0231 70055440

Amtsgericht Dortmund
HRB 35370
Geschäftsführer: Karsten Huld
info@wevista-projekt.de

Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDEDB440
IBAN: DE18440700500200350700
USt-IdNr.: DE362836279

Marken der WEVISTA Projekt GmbH
CERTTEC™ – Gebäudegutachter
Bedachungen Huld™ – Dachtechnik
WESTION™ – Energy

12.5 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass erforderliche Vorleistungen anderer Gewerke rechtzeitig, vollständig und in einem Zustand erbracht werden, der die fachgerechte Ausführung unserer Leistungen ermöglicht. Dies betrifft insbesondere Untergründe, Tragkonstruktionen, Aufkantungen, Durchdringungen, Befestigungspunkte, Leitungsführungen, Anschlüsse, Einbauteile und sonstige bauseitige Voraussetzungen. Gesetzliche Prüf-, Hinweis- und Bedenkenhinweispflichten unsererseits bleiben unberührt.

12.6 Wir sind nicht verpflichtet, Leistungen, Planungen oder Berechnungen anderer Unternehmer oder Planer umfassend auf Mangelfreiheit, Vollständigkeit oder fachtechnische Richtigkeit zu überprüfen. Erkennen wir jedoch Umstände, die die fachgerechte Ausführung unserer Leistung beeinträchtigen können, werden wir den Auftraggeber hierauf im Rahmen unserer gesetzlichen Pflichten hinweisen. Soweit eine Fortführung technisch nicht vertretbar oder mit einem erheblichen Mängel- oder Schadensrisiko verbunden wäre, dürfen wir die betroffenen Arbeiten bis zur Klärung aussetzen.

12.7 Verzögerungen, Stillstandszeiten, zusätzliche Anfahrten, Umsetzungen von Gerüst, Geräten oder Material, erneute Baustelleneinrichtungen, Schutzmaßnahmen, Demontagen oder sonstige Mehraufwendungen, die durch fehlende, verspätete, geänderte oder mangelhafte Vorleistungen anderer Gewerke oder durch Änderungen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers verursacht werden und von uns nicht zu vertreten sind, können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zusätzlich vergütet werden. Vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

12.8 Für Mängel oder Schäden, deren Ursache ausschließlich in Leistungen, Planungen, Materialien, Berechnungen oder Anweisungen anderer Unternehmer, Planer oder des Auftraggebers liegt, haften wir nicht, soweit uns hinsichtlich der Entstehung des Mangels oder Schadens keine eigene Pflichtverletzung trifft. Unsere gesetzlichen Prüf-, Hinweis-, Bedenkenhinweis- und Ausführungspflichten bleiben unberührt.

12.9 Werden von uns fertiggestellte oder teilweise fertiggestellte Dachflächen, Abdichtungen, Anschlüsse, Einfassungen, Durchdringungen oder sonstige Leistungen anschließend durch den Auftraggeber oder durch Dritte betreten, geöffnet, durchdrungen, demontiert, verändert oder ergänzt, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass hierdurch unsere Leistungen nicht beeinträchtigt werden. Der Auftraggeber hat uns über technisch relevante nachträgliche Eingriffe vor deren Ausführung zu informieren, soweit unsere Leistungen betroffen sein können. Beeinträchtigungen oder Schäden, die ausschließlich auf solchen nachträglichen Eingriffen beruhen und von uns nicht zu vertreten sind, stellen keinen Mangel unserer Leistung dar.

12.10 Bei technisch relevanten gewerkeübergreifenden Schnittstellen kann eine Abstimmung der beteiligten Gewerke erforderlich sein. Zusätzliche Koordinations-, Planungs-, Prüf-, Besprechungs- oder Dokumentationsleistungen, die nicht Bestandteil unseres ursprünglichen Auftrags sind und vom Auftraggeber veranlasst werden oder aufgrund nachträglicher Änderungen erforderlich werden, können gesondert vereinbart und vergütet werden.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

WEVISTA Projekt GmbH
Nikolaus-Groß´-Str. 4
44329 Dortmund
Telefon: 0231 70055440

Amtsgericht Dortmund
HRB 35370
Geschäftsführer: Karsten Huld
info@wevista-projekt.de

Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDEDB440
IBAN: DE18440700500200350700
USt-IdNr.: DE362836279

Marken der WEVISTA Projekt GmbH
CERTTEC™ – Gebäudegutachter
Bedachungen Huld™ – Dachtechnik
WESTION™ – Energy

12.11 Zu den typischen Schnittstellen zählen insbesondere Anschlüsse von Dachabdichtungen und Dachdeckungen an Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, Dachfenster, Fassaden, Attiken, Schornsteine, Lüftungs- und Abgasdurchführungen, Blitzschutzanlagen, Leitungsdurchführungen, Entwässerungseinrichtungen, Holz- und Stahlkonstruktionen sowie Leistungen des Fenster-, Elektro-, SHK-, Zimmerer-, Fassaden- und Innenausbaugewerks. Die konkrete Verantwortungsabgrenzung ergibt sich vorrangig aus Angebot, Leistungsbeschreibung, Ausführungsplanung und ausdrücklich getroffenen Schnittstellenvereinbarungen.

13 Witterungsbedingungen, Lieferbedingungen und Herstellervorgaben

13.1 Ausführungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden oder sich ihre Verbindlichkeit aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergibt. Bei Verbraucherbauverträgen bleiben insbesondere die gesetzlichen Anforderungen an Angaben zum Fertigstellungszeitpunkt oder zur Dauer der Bauausführung unberührt.

13.2 Der Eintritt und die Folgen eines Verzugs richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.3 Bei Witterungs-, Temperatur-, Feuchtigkeits- oder Trocknungsbedingungen, die eine fachgerechte oder sichere Ausführung verhindern oder gegen zwingende Herstellervorgaben verstoßen würden, dürfen wir die betroffenen Arbeiten für die Dauer der Behinderung unterbrechen. Vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich um die Dauer der nicht von uns zu vertretenden Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

13.4 Zwingende Verarbeitungsvorgaben der Hersteller, insbesondere zu Temperatur, Feuchtigkeit, Untergrund und Trocknungszeiten, sind einzuhalten. Hierdurch verursachte, von uns nicht zu vertretende Verzögerungen stellen keinen Verzug dar.

13.5 Nicht von uns zu vertretende, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare erhebliche Liefer- oder Produktionsstörungen können zu einer angemessenen Verschiebung des Ausführungszeitraums führen, sofern wir zumutbare Beschaffungs- und Minderungsmaßnahmen ergreifen. Gesetzliche Rechte des Kunden bei einer dauerhaften oder unangemessen langen Verzögerung bleiben unberührt.

14 Materialien, Produktänderungen und optische Abweichungen

14.1 Vereinbarte Fabrikate, Farben und Ausführungen sind maßgeblich. Ist ein konkret vereinbartes Produkt nach Vertragsschluss ohne unser Verschulden dauerhaft nicht mehr lieferbar oder vom Hersteller eingestellt worden, werden wir mit dem Kunden eine technisch und wirtschaftlich geeignete Ersatzlösung abstimmen. Ein einseitiger Austausch gegen ein qualitativ geringerwertiges Produkt ist ausgeschlossen.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

14.2 Bei Naturprodukten und industriell hergestellten Baustoffen können technisch unvermeidbare oder branchenübliche Farb-, Struktur-, Oberflächen- und Chargenabweichungen auftreten. Solche Abweichungen stellen keinen Mangel dar, soweit keine konkrete, hiervon abweichende Beschaffenheit vereinbart wurde und die übliche Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt ist.

14.3 Bei Reparaturen, Teilerneuerungen und Anschlüssen an vorhandene, gealterte Bauteile kann eine vollständig identische Farb-, Glanz-, Struktur- oder Oberflächenwirkung technisch nicht erreichbar sein. Eine optisch vollständige Angleichung ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde oder sich aus der vereinbarten Beschaffenheit ergibt.

15 Zugang, Strom- und Wasserversorgung

15.1 Der Kunde gewährleistet den vereinbarten und erforderlichen Zugang zum Grundstück und zu den Arbeitsbereichen. Soweit für die Ausführung erforderlich und nichts anderes vereinbart ist, stellt er vorhandene und geeignete Strom- und Wasseranschlüsse in zumutbarem Umfang kostenfrei zur Verfügung.

15.2 Verzögerungen oder zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Kunde eine ihm obliegende Zugangsmöglichkeit oder Versorgung schuldhaft nicht rechtzeitig bereitstellt, können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu Terminverschiebungen und einem Anspruch auf Ersatz der tatsächlich erforderlichen Mehrkosten führen.

16 Sauberkeit, Staub und Schutz vorhandener Bauteile

16.1 Die Baustelle wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, besenrein übergeben. Eine rückstandslose Entfernung feinster, bei üblichen handwerklichen Arbeiten entstehender Staubablagerungen aus schwer zugänglichen Bereichen, Fugen, Pflanzbeeten, Fassadenoberflächen, Fensternischen, Rollläden oder Markisen ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Unsere Pflicht zu fachgerechtem und zumutbarem Staubschutz bleibt unberührt.

16.2 Der Kunde hat besonders empfindliche, wertvolle oder staubgefährdete Gegenstände in angrenzenden Bereichen vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen und – soweit zumutbar – zu entfernen oder zu schützen. Besondere Schutzmaßnahmen, die über den bei der vereinbarten Leistung üblichen Schutz hinausgehen, sind gesondert zu vereinbaren.

17 Regensicherheit, offene Bauzustände und Notabdichtungen

17.1 Bei Dach- und Fassadenarbeiten kann es während notwendiger offener Bauzustände vorübergehend zu einer gegenüber dem fertigen Zustand eingeschränkten Regensicherheit kommen. Wir treffen die nach Art, Umfang, Wetterlage und Bauzustand erforderlichen fachgerechten und branchenüblichen Schutzmaßnahmen.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

17.2 Eine besondere vollflächige Einhausung, ein separates Notdach oder vergleichbare außergewöhnliche Schutzkonstruktionen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart oder nach den Umständen zur fachgerechten Ausführung zwingend erforderlich sind. Soweit sie nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, werden sie gesondert vergütet.

17.3 Für Feuchtigkeits- oder Nässeschäden gelten die allgemeinen gesetzlichen Haftungsregeln und die Haftungsbestimmungen dieser AGB. Eine Haftung ist insbesondere nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil sich das Bauwerk vorübergehend in einem offenen Bauzustand befand.

18 Abnahme und Zustandsfeststellung

18.1 Soweit nach Art des Vertrags eine Abnahme vorgesehen ist, erfolgt sie nach Fertigstellung des vertragsgemäßen Werks. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

18.2 Auf Wunsch einer Partei kann über die Abnahme ein Protokoll erstellt werden. Bekannte Mängel und Vorbehalte sollen darin dokumentiert werden. Gesetzliche Rechte des Kunden wegen nicht erkannter oder nicht im Protokoll aufgeführter Mängel bleiben im gesetzlichen Umfang unberührt.

18.3 Teilabnahmen können für in sich abgeschlossene Teilleistungen ausdrücklich vereinbart werden. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Teilabnahme besteht nur, soweit er sich aus dem Gesetz oder einer Individualvereinbarung ergibt.

18.4 Für eine Abnahmefiktion gelten ausschließlich die gesetzlichen Voraussetzungen des § 640 Abs. 2 BGB. Gegenüber Verbrauchern treten die gesetzlichen Folgen nur ein, wenn wir zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe mindestens eines Mangels verweigerten Abnahme hingewiesen haben.

18.5 Verweigert der Kunde bei einem Bauvertrag die Abnahme unter Angabe von Mängeln, können wir nach Maßgabe des § 650g BGB eine gemeinsame Zustandsfeststellung verlangen und unter den gesetzlichen Voraussetzungen eine einseitige Zustandsfeststellung durchführen.

19 Versicherungsschäden, Dokumentationen, Fotos und Bildaufnahmen

19.1 Unser Vergütungsanspruch ist grundsätzlich unabhängig davon, ob und in welchem Umfang ein Versicherer des Kunden die Kosten übernimmt. Gesetzliche Zurückbehaltungs- oder Gegenrechte wegen Mängeln unserer Leistung bleiben unberührt.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

19.2 Die Prüfung und Abwicklung eines Versicherungsfalls gehört nur dann zu unserem Leistungsumfang, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Benötigt der Kunde besondere Foto-, Mess- oder sonstige Nachweise für einen Versicherer, kann deren Erstellung gesondert beauftragt werden.

19.3 Wir dürfen den Zustand des Objekts vor, während und nach der Ausführung sowie erkennbare Vorschäden, Arbeitsfortschritte und ausgeführte Leistungen durch Fotos oder Videos dokumentieren, soweit dies zur Vertragsdurchführung, Qualitätssicherung, Beweissicherung oder Durchsetzung bzw. Abwehr von Ansprüchen erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist. Eine Veröffentlichung zu Werbezwecken erfolgt nicht ohne hierfür erforderliche Rechtsgrundlage oder Einwilligung.

19.4 Von uns erstellte Dokumentationen, Fotos, Pläne, Berechnungen oder sonstige Unterlagen dienen dem vertraglich vereinbarten Zweck. Soweit keine gesonderte Dokumentationsleistung mit festgelegtem Umfang beauftragt wurde, wird keine darüber hinausgehende Vollständigkeit der Dokumentation geschuldet. Zwingende gesetzliche Haftungsansprüche bleiben unberührt.

19.5 Der Kunde darf den Baufortschritt und die ausgeführten Leistungen zu eigenen Dokumentations- und Beweiszwecken fotografieren. Persönlichkeitsrechte unserer Beschäftigten und eingesetzten Dritten sind zu beachten. Eine Veröffentlichung oder sonstige Nutzung erkennbarer Personen bedarf einer rechtlichen Grundlage oder Einwilligung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes zulässig ist.

20 Eigentum an Materialien und Altmaterialien

20.1 Von uns gelieferte, noch nicht mit dem Grundstück oder Gebäude verbundene Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der hierfür geschuldeten Vergütung unser Eigentum.

20.2 Gesetzliche Regelungen über den Eigentumsübergang durch Verbindung, Einbau oder Verarbeitung, insbesondere bei wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks oder Gebäudes, bleiben unberührt.

20.3 Soweit im Angebot nichts anderes geregelt ist, dürfen wir ausgebautes oder abgebrochenes Material zur Entsorgung übernehmen. Ein Eigentumsübergang an werthaltigem Altmaterial erfolgt nur, soweit dies im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder einer sonstigen Vereinbarung erkennbar vorgesehen ist. Etwaige Verwertungserlöse werden nur dann als Kalkulationsbestandteil berücksichtigt, wenn dies aus dem Angebot hervorgeht.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

WEVISTA Projekt GmbH
Nikolaus-Groß´-Str. 4
44329 Dortmund
Telefon: 0231 70055440

Amtsgericht Dortmund
HRB 35370
Geschäftsführer: Karsten Huld
info@wevista-projekt.de

Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDEDB440
IBAN: DE18440700500200350700
USt-IdNr.: DE362836279

Marken der WEVISTA Projekt GmbH
CERTTEC™ – Gebäudegutachter
Bedachungen Huld™ – Dachtechnik
WESTION™ – Energy

21 Unterlagen, Urheberrechte und Vertraulichkeit

21.1 An von uns erstellten Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Kalkulationen, Produktbeschreibungen und sonstigen urheberrechtlich oder geschäftlich geschützten Unterlagen verbleiben die gesetzlichen Rechte bei uns. Der Kunde darf diese Unterlagen für die Durchführung, Prüfung, Finanzierung, Versicherung, Förderung und Dokumentation des konkreten Vorhabens verwenden und hierzu insbesondere an eigene Berater, Sachverständige, Versicherer, finanzierende Institute oder Behörden weitergeben, soweit dies erforderlich ist.

21.2 Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung, Veröffentlichung oder kommerzielle Verwertung geschützter Planungs- oder Kalkulationsunterlagen bedarf unserer Zustimmung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes zulässig ist. Das Recht des Kunden, Preise und Leistungsangebote zu vergleichen oder Vergleichsangebote einzuholen, bleibt unberührt.

22 Mängelrechte und Verjährung

22.1 Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB keine wirksame und zulässige abweichende Regelung getroffen ist.

22.2 Maßgeblich für die geschuldete Beschaffenheit ist insbesondere die vereinbarte Leistungsbeschreibung. Kein Mangel liegt vor, soweit eine Beeinträchtigung ausschließlich auf unsachgemäßer Nutzung, nachträglichen Eingriffen Dritter, ungeeigneten vom Kunden bereitgestellten Stoffen oder gewöhnlichem, vertragsgemäßem Verschleiß beruht und von uns nicht zu vertreten ist.

22.3 Bei einem Mangel stehen dem Kunden zunächst die gesetzlichen Nacherfüllungsrechte zu. Soweit gesetzlich vorgesehen, können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder das Werk neu herstellen.

22.4 Für Kauf- und Werklieferungsverträge mit Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Eine Verkürzung der Verjährungsfrist für gebrauchte Waren erfolgt nur, wenn und soweit dies im konkreten Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

22.5 Für Werkleistungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, insbesondere § 634a BGB. Danach beträgt die Verjährungsfrist bei den dort bezeichneten Arbeiten an einem Bauwerk oder bei entsprechenden Planungs- und Überwachungsleistungen grundsätzlich fünf (5) Jahre ab Abnahme; in den übrigen gesetzlich erfassten Fällen gelten die jeweils einschlägigen Fristen.

22.6 Für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen und die Haftungsbestimmungen dieser AGB. Zwingende gesetzliche Verjährungsfristen werden nicht verkürzt.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

WEVISTA Projekt GmbH
Nikolaus-Groß´-Str. 4
44329 Dortmund
Telefon: 0231 70055440

Amtsgericht Dortmund
HRB 35370
Geschäftsführer: Karsten Huld
info@wevista-projekt.de

Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDEDB440
IBAN: DE18440700500200350700
USt-IdNr.: DE362836279

Marken der WEVISTA Projekt GmbH
CERTTEC™ – Gebäudegutachter
Bedachungen Huld™ – Dachtechnik
WESTION™ – Energy

23 Haftung

23.1 Wir haften unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

23.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

23.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir eine Garantie übernommen haben.

23.4 Die Haftungsregelungen gelten entsprechend zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten, Nachunternehmer und Erfüllungsgehilfen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

24 Baustellenbedingte Einwirkungen und Anschluss an den Bestand

24.1 Unvermeidbare und bei fachgerechter Ausführung übliche Gebrauchsspuren oder geringfügige Veränderungen an Lauf-, Transport- und Zugangswegen stellen keinen Mangel dar. Für von uns schuldhaft verursachte Beschädigungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

24.2 Gerüstverankerungen und sonstige technisch notwendige Befestigungspunkte werden nach Abschluss der Arbeiten fachgerecht verschlossen. Eine optisch vollständig unsichtbare Farb- oder Strukturangleichung ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Gesetzliche Mängelrechte bei nicht fachgerechter Ausführung bleiben unberührt.

24.3 Sanierungs- und Dacharbeiten können sich auf vorhandene Decken- oder Dachschrägenbekleidungen auswirken. Soweit solche Auswirkungen trotz fachgerechter Ausführung technisch unvermeidbar und von uns nicht zu vertreten sind, stellen sie keinen von uns zu ersetzenden Schaden dar. Für schuldhaft verursachte Schäden gelten die gesetzlichen Vorschriften.

25 Kündigung und Leistungsstand

25.1 Das gesetzliche Recht des Kunden, einen Werkvertrag nach § 648 BGB bis zur Vollendung des Werks zu kündigen, bleibt unberührt. Im Fall einer solchen freien Kündigung richtet sich unser Vergütungsanspruch nach § 648 BGB; insbesondere sind ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb anzurechnen.

25.2 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a BGB bleibt unberührt.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten

25.3 Nach einer Kündigung können wir im gesetzlich vorgesehenen Umfang eine gemeinsame Feststellung des bis dahin erreichten Leistungsstands verlangen.

26 Rechtswahl

26.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Hat der Kunde als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat und gewährt ihm das Recht dieses Staates zwingenden Verbraucherschutz, bleibt dieser Schutz durch die Rechtswahl unberührt.

27 Verbraucherstreitbeilegung

27.1 Die WEVISTA Projekt GmbH ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, soweit keine gesetzliche Verpflichtung im Einzelfall besteht.

28 Schlussbestimmungen

28.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.

28.2 Zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere solche zum Verbraucherschutz und zu Verbraucherbauverträgen, gehen entgegenstehenden Regelungen dieser AGB vor.

© 2026 WEVISTA Projekt GmbH | Stand: 01.08.2026 | V2.1 | Alle Rechte vorbehalten